

Unter Ablehnung des Antrages in Strafsachen den Oberlandesgerichten die Appellationsinstanz zu übertragen, trat die Kommission der Ansicht bei, dieselbe allein in die Landgerichte zu legen. — Hieran reichte sich die Beratung über das vierte Buch des Entwurfs betr. die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens. Unter den vom Entwurfe aufgezählten einzelnen Fällen hat der fünfte folgenden Wortlaut: Wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten begründen. Bei diesem Alinea wurde ein Zusatz beschlossen, daß der Begriff der Nova auf diejenigen Thatsachen oder Beweismittel beschränkt werde, welche der Verurtheilte bei der früheren Hauptverhandlung nicht gefasst oder doch aus entschuldlichen Gründen nicht vorgebracht hat.

In Wilhelmshafen ist der Stapellauf der Panzerfregatte „Großer Kurfürst“ am Freitag Nachmittag glücklich von statten gegangen. Die Militär-, Marine- und Zivilbehörden, sowie ein sehr zahlreiches Publikum waren bei demselben zugegen. An Stelle des durch Unwohlsein verhinderten Großherzogs von Oldenburg vollzog der Chef der Admiralität, General von Stofch, die Taufe des Schiffes, bei welcher Kontradmiraal Klatt, Oberverdirektor Uffers, Geh. Admiralitätsrath Koch und General von Tagen assistirten. Die Stadt und der Hafen hatten festlich geflaggt. Nach Beendigung der Werk fand in der Admiralität ein Diner statt, bei welchem General von Stofch die Gesundheit Sr. Majestät des Kaisers ausbrachte.

Wie aus Liegnitz gemeldet wird, fand dort das erste Feldmanöver am 16. Vormittags in Gegenwart des Kaisers und des Königs von Sachsen statt. Den 17. Abends trifft der Kaiser wieder in Berlin ein.

### Stalten.

Der Papst hat in dem am Freitag abgehaltenen Konsistorium den nordamerikanischen Erzbischof Mac Closley unter den herkömmlichen Ceremonien als Kardinal eingeführt. Hierauf hielt der Papst eine längere Ansprache an das Konsistorium und theilte alsdann die Namen der weiter neuernannten und von ihm am 15. März c. in petto reservirten 5 Kardinäle mit. Sodann eröffnete der Papst dem Konsistorium, daß er auch den Bischof zu Rennes, Godefroy Saint Marc, zum Kardinal und mehrere Bischöfe zu Erzbischöfen ernannt habe. Unter letzteren befinden sich der Bischof von Stuhlweissenburg, der Bischof von Laibach, außerdem 10 Bischöfe in Spanien, 2 in Italien, ein Bischof in Frankreich, einer in Kolumbia, einer in Panama, 2 in Peru, 2 in Griechenland und einer in griechischen Archipel. Endlich ernannte der Papst noch 8 Bischöfe in partibus infidelium. Am Schluß der Sitzung überreichte der Papst dem Kardinal Mac Closley den Kardinalring und gab demselben den Titel eines Kardinals von Santa Maria supra Minervam.

### Türkei.

Die „Nationel“ meldet, daß die Vermittlungsversuche der Konvult gescheitert seien. Beide Kriegführenden verüben Grausamkeiten. Das Land wird sehr verwüstet. — Das Serbenblatt „Granitschal“ schreibt, daß täglich größere und kleinere Grenzverletzungen seitens der Türken vorkommen. Eine kruppische Batterie ist in Belgrad angekommen.

Der Minister des Innern in Serbien hat der Stupitsina einen Gesekentwurf wegen Erweiterung der Pressfreiheit und einen Gesekentwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Autonomie der Gemeinden vorgelegt. Beide Gesekentwürfe wurden dem Verfassungsausschuß überwiesen.

## Prozeß contra Pirnaer Bank.

Freiberg, 17. September.

Nachdem wir vorangehend die Vernehmung des Angeklagten (Felix Marx) in allgemeinen Umrissen zusammengefaßt, bleiben nur einige charakteristische Episoden zu schildern. Felix Marx macht den Eindruck eines sehr gewandten Menschen, der das vorliegende Belastungsmaterial so viel als möglich abzuwachen strebt und auf die Fragen des Präsidenten fortwährend ausweicht. Er erklärt u. A. gewisse Akten für vollkommen werthlos, weil Theile daraus entwendet sein sollen, worauf ihm der Präsident erwidert: ein Urtheil über den Werth der Akten stehe dem Angeklagten nicht zu, sondern sei lediglich Sache des Gerichtshofes. Die Idee zur Gründung der Pirnaer Bank sei in ihm durch den Buchdruckermeister Oberlein hervorgerufen, weil dieser das Gerücht verbreitet, es wolle die Thüringer Bank eine Filiale nach Pirna verlegen. Um daher den Wirkungsbereich des Bretschneider'schen Geschäfts nicht beeinträchtigen zu lassen, habe er sich zur Etablierung der Bank entschlossen.

Auf den Vorhalt verschiedener Schuld-Konten bestreitet Angeklagter die Richtigkeit derselben und fügt hinzu, der Sachverständige habe sein Gutachten darüber zurückgezogen.

Präsident Stödel weist den Angeklagten darauf hin, daß dies keineswegs der Fall sei; nur in einigen Punkten sei dasselbe modifizirt worden; und der Angeklagte möge dem Sachverständigen gegenüber seine Ausstellungen machen. Als Marx entgegnet, daß ja auch auf den betreffenden Fall sich keine Anklage in dem Verweisungserkenntniße beziehe, weist ihn der Präsident darauf hin, daß es sich hier nicht um die speziellen Anklagepunkte handle, sondern um die allgemeine Vernehmung wegen Gründung und Betrieb der Bank. Der Angeklagte glaubt auch den moralischen Effekt wahren zu müssen, wobei ihn sein Verteidiger Dr. Schaffrath unterstützte. Der Präsident setzte dem Verteidiger nun ziemlich klar auseinander, was er als Vorsitzender in dieser Beziehung für gut halte und wahrte sich ebenso wie Dr. Schaffrath, der seine Pflicht als Verteidiger betont, das ihm zukommende Recht des Vorsitzes.

Es gelangen hierauf mehrere gravirende Schriftstücke zur Verlesung, aus denen hervorgeht, daß dem Angeklagten der traurige Zustand der Bank längst vor dem Zusammensturz derselben bekannt gewesen ist. Im Allgemeinen bestreitet er dies auch nicht, meint nur, dem Aufsichtsrathe sei dies ebenso bekannt gewesen.

Angeklagter Bretschneider: Er könne nur theilweise die Angabe Marx' über Begründung der Pirna'er Bank bestätigen. Zurückweisen müsse er mit aller Entschiedenheit die Behauptung, daß sein früheres Geschäft erst durch Marx in Ordnung gebracht worden sei. Dasselbe habe sich stets

in Ordnung befunden. Marx habe nichts weiter gethan, als die doppelte Buchhaltung einzuführen und fortzuführen. Die Behauptung, daß sein Geschäft beim Eintritt Marx' mit Unterbilanz gewirthschaftet, sei auch nicht richtig. Der Angeklagte setzt hierauf die Manipulationen mit den Vor- schußvereinsgeldern ausführlich auseinander und giebt den Koursdifferenzen schuld, daß er im Jahre 1866 ungefähr 12,000 Thlr. verloren. Aber trotzdem sei das Geschäft immer vorwärts gegangen, in den Jahren 1867 und 1868 nur noch ein Minus von 4500 Thlr., habe in den folgenden Jahren aber wieder Gewinn gebracht. Die Inventur von 1873 sei auf seine Anregung erfolgt, und zwar deshalb, weil die Lage der Bank als prekär galt. Da die Bücher nicht in Ordnung waren, dauerte die Aufstellung ungewöhnlich lange und eine ordnungsmäßige Prüfung hat gewöhnlich nicht stattgefunden. Zum Zurücktritt vom Direktorium sei er lediglich durch persönliche Beziehungen zu Marx veranlaßt; Marx habe sich zwischen ihm und den Aufsichtsrath gedrängt, ihm das Leben durch ein unaebührliches Auf-treten schwer gemacht; auch konnte er die geschäftlichen Manipulationen nicht billigen, die Marx beliebte. Erst später, als er nach Marx' Rücktritt wieder das Direktorium übernommen, sei ihm die Lage der Bank klar geworden. Trogdem hoffte er, das verloren gegangene Vertrauen des Publikums von Neuem wecken und der Bank zuzuführen zu können, was jedoch infolge des allgemeinen Börsenstochs nicht möglich wurde. Bis zum 16. Oktober habe er nicht an den Sturz geglaubt. Tags vorher hätte Schred seine Kündigung als Aufsichtsrath eingereicht und dadurch das Mißtrauen gegen die Bank gesteigert, so daß dann der Fall derselben nicht aufzuhalten gewesen. Er table Schred deshalb, denn was sollte geschehen, wenn alle Aufsichtsräthe diesem Beispiele gefolgt? Von der Thatsache, daß Marx Konto's unter falschen Namen geführt, will Bretschneider erst später bei einer Revision der Meißener Filiale Kenntniß erhalten haben. Im Uebrigen bestätigt der Angeklagte die oben über Entstehung der Pirnaer Bank angeführten geschichtlichen Momente.

Angeklagter Marx hält seine Behauptung aufrecht, daß das Bretschneider'sche Geschäft von ihm erst in Ordnung gebracht worden und daß es vor seinem Eintritt mit Unterbilanz gewirthschaftet. Er berufe sich hierbei auf das Gutachten der Sachverständigen. Desgleichen sucht Marx auch weitere gegen ihn gerichtete Aussagen Bretschneiders, z. B. betreffs des falschen Conto's bei der Meißener Filiale, zu entkräften.

Nunmehr wendet sich die Verhandlung zu den einzelnen Punkten der Anklage und zwar: 1. Zu widerhandlung gegen § 1 Art. 249 I des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, besage des Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses. Es haben zur Aufbringung der 300,000 Thaler Grundkapital gezeichnet:

Bretschneider	1920 Aktien à 100 Thaler,
Felix Marx	700 „ „ „ „
Schuricht	100 „ „ „ „
Abendroth	60 „ „ „ „
Altmann	50 „ „ „ „
Alfred Marx	20 „ „ „ „
Frizsche	125 „ „ „ „

Es mußten also um Art. 209 a § 1 des Bundesgesetzbuches, welches bestimmt, daß bei der Eintragung jeder Gründung in das Handelsregister mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals baar vorhanden sein müssen, zu genügen, Bretschneider 19,200 Thaler, die übrigen Zeichner zusammen 108,000 Thlr. einzahlen. Bretschneider hat nun ausdrücklich in jener Generalversammlung erklärt, daß ihm die betr. 10 % der anderen Zeichner bereits gezahlt seien, daß er selbst die von ihm zu zahlende Summe gezahlt habe, ja er stellte sofort 19,200 Thaler baar der gegründeten Gesellschaft zur Verfügung. Hierauf traten die nunmehrigen Aktionäre zu einer konstituierenden Generalversammlung zusammen, erhoben das von Bretschneider ausgeprochene zum Beschluß und erkannten somit die Zahlung als wirklich erfolgt an. Auf Grund des betr. Protokolls darüber erfolgte nun die Eintragung in das Handelsregister. Es ist jedoch festgestellt, daß jene Einzahlung nicht erfolgt ist; es findet sich nur in dem Bretschneider'schen Kassabuche unter dem 26. März 1872 die interimistische Einzahlung von 30,000 Thaler, nach den betreffenden Beträgen der einzelnen Zeichner berechnet; und zwar fungiren sie dort als Darlehensschulb. Folglich war die Angabe Bretschneiders, die auch Felix Marx zu der seinigen gemacht hatte, falsch. § 1 Art 249 a des Handelsgesetzbuches bedroht aber die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, wenn sie behufs des Eintrags des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Einzahlung des Grundkapitals machen, mit einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Angekl. Bretschneider erklärt, er habe die Erklärung in der ersten Generalversammlung nicht gegeben. Das Protokoll sei in einem Nebenzimmer gefertigt worden und sei über diesen Punkt unklar abgefaßt gewesen. Die Mitglieder hätten ohne diesen Punkt zu rügen unterzeichnet. Er behaupte selbst nicht, daß die 10 % eingezahlt seien. Von seinem Guthaben von 96,000 Thlr. wären die gezeichneten 30,000 Thlr. abgezogen worden. Was die zur Verfügung gestellten 19,000 Thlr. betrifft, so sei dies „zur Verfügung stellen“ nur eine allgemeine Redensart gewesen. Auf das Verhalten, daß dieses Verhalten doch von einem verpflichteten Notar verfaßt sei und deshalb ein wesentlicher Irrthum nicht gut möglich sei, entgegnet der Angeklagte: er könne sich nicht mehr genau erinnern; doch fügt er hinzu, sich nicht gewagt zu haben, gegen das Protokoll des Herrn Schred etwas zu äußern, weil dieser ihm solche Aeußerung verweisen haben würde. Nach Bretschneiders individueller Ansicht sei das Abschreiben ebenso gut als baare Zahlung gewesen. Der Marx'sche Antheil soll aus dem Jahre 1871 stammen. — Verteid. Dr. Schaffrath bemerkt, daß eine baare Zahlung vom Gesetz nicht verlangt werde. Präsident Stödel: das königl. Appellations-

gericht habe so entschieden. — Hierauf wendet sich die Verhandlung zum zweiten Punkte derselben Anklage wegen Zuwiderhandlung: In einer Sitzung des Aufsichtsrathes vom 25. Oktbr. 1872 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um 700,000 Thlr. in zwei Emissionen zu geben a. 300,000 Thlr. b. 400,000 Thlr. zu erhöhen. Dies wurde am 14. Novbr. 1872 in einer außerordentlichen Generalversammlung genehmigt. In dem darüber aufgenommenen Protokoll wird bezeugt: Die Generalversammlung habe auf Grund der ihr und dem Notar vorgelegten Bescheinigung konstatirt, daß die 700,000 Thlr. vollständig gezeichnet und 10 % an die Bankkasse eingezahlt seien. Dies ist jedoch falsch. Es hat sich nur zur Aufbringung der erforderlichen Zahlungen ein sogenanntes Garantie-Konfession gebildet aus den Direktoren Bretschneider und Felix Marx und den Aufsichtsrathsmitgliedern Schlegel, Schuricht, Altmann, Abendroth, Pfau, welches sich zur Einzahlung der 10 % verpflichtete und mit dem Betrage der schuldigen Einzahlungen belastet wurde. Was jene Quittungen nun, die der Generalversammlung vorgelegt wurden, betrifft, so hat es damit folgende Bewand: Von jener Generalversammlung hatte die Pirnaer Bank unter Zeichnung Felix Marx's und des Proturisten Schenk sieben Wechsel über je 10,000 Thlr. an eigene Ordre der Bank auf die Mitglieder des Garantie-Konfession gezoogen, welche dieselben mit ihren Annahmestklärungen verließen und an F. Marx zurückgaben. Letzterer stellte nun den betreffenden Quittungen aus, welche der Generalversammlung als Bescheinigung für die erfolgte Einzahlung der 10 % vorgelegt wurden. Hierin ist ebenfalls eine Zuwiderhandlung gegen § 1, Art 249 zu erblicken.

Angekl. Bretschneider legt auch hier dem Protokolle die Schuld bei. Er habe sich hier ebenfalls nicht ängstlich an die Worte gebunden; erit 5 Minuten vorher hätten Marx und Schenk Bescheinigung ausgestellt, die er jedoch nicht gesehen habe. Nach der Versammlung seien dieselben vertilgt worden. Es werden hierauf die Inhaber der betr. Interimsscheine vorgelesen und konstatirt, daß durch die Handlung der Angeklagten die Zeichner getäuscht worden sind.

Felix Marx bezieht sich darauf, daß im Gesetz das Wort „baar“ nicht stehe. Es würde ihm leicht gewesen sein, damals das Geld baar zu schaffen.

Vertheid. Dr. Schaffrath fragt beide Angeklagten, ob sie die betreffende Stelle von der Baarzahlung im Protokoll gehört hätten. Beide bejahen es, worauf Dr. Schaffrath betont, daß nichts weiter protokolliert sei, als verhandelt worden und fordert die Angeklagten auf, ihre Schuld zuzugestehen.

F. Marx beruft sich auf einzelne Auslegungen seitens der Handelsgerichte. Er habe wohl genügt, daß das Protokoll nicht richtig sei, allein sein Schweigen halte er für keine Sünde.

Die Verhandlung geht zu Punkt 2 „Vernichtung von Urkunden“ über. Die beiden Angeklagten haben für die Schuldbeträge, die ihnen durch den Bezug von Aktien der Pirnaer Bank entstanden, in das Wechselportefeuille der Bank Anweisungen und Wechsel eingelegt, welche nach Verfall immer wieder durch neue ersetzt und nicht bloß in dem Wechsel- resp. Platzwechsel Scontro eingetragen wurden, sondern zweimal bei der Inventur als Aktiven der Bank aufgeführt wurden. Diese Wechselschulden nun wurden von ihnen kurz vor der Konkursöffnung eigenmächtig ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes in einfache Buchschulden umgewandelt, für dieselben besondere Konten im Kontoforrent-Buche angelegt, gleichzeitig aber wurde von Bretschneider und Marx die von ihnen dem Bankportefeuille entnommenen Anweisungen und Wechsel vernichtet.

Angeklagter Bretschneider vertheidigt dies Verfahren mit dem Hinweis darauf, daß man zu jener Zeit auch seitens anderer Institute diese Praxis befolgt habe. Er klagt jedoch, daß nun die Direktoren der Bank verantwortlich gemacht würden, da die Aufsichtsräthe ganz gut gewußt hätten, was von den Direktoren geschehe.

Angekl. Marx behauptet, die betr. Wechsel aus dem Portefeuille mit Genehmigung der beiden anderen Direktoren — Bretschneider und Birnstein — genommen zu haben. Nach Aussage des inzwischen verstorbenen Birnstein — die aus den Akten verlesen wird — ist dies nicht richtig. Dagegen gesteht Bretschneider, er und Marx hätten beide einander erlaubt, die fraglichen Wechsel zu entnehmen. — (Schluß der Sitzung.)

Freiberg, 18. September.

Die heutige Verhandlung begann mit Punkt 3 der Anklage gegen Felix Marx: Unterföhlungen. In dem Geschäftsverkehr der Bank sind Depots verschiedener Art vorgekommen. Sogenannte reine Depots, wo der Eigentümer Werthpapiere nur behufs sicherer Aufbewahrung thümer Werthpapiere nur behufs sicherer Aufbewahrung entgegen Bescheinigung niedergelegt und eine Gebühr entrichtet, sind nur bei der Filiale Sebnitz vorgekommen. Sonst erfolgten Depots von solchen Personen, die mit der Bank in Kontoforrentverkehr standen und derselben zur Sicherstellung wegen des gewährten Kredits Werthpapiere übergaben. Sehr oft war es der Fall, daß Papiere, welche dritte Personen von der Bank gekauft hatten und zwar auf Kredit, von dieser als sogenannte lose Depots bis zur Zahlung des Kaufpreises zurückgehalten wurden. Es wird nun dem Direktorium zur Last gelegt, dergleichen fremde Werthpapiere sammt den dazu gehörigen Talons und Kuponen bei anderen Bankhäusern und Kredit-Instituten zur Stärkung ihrer eigenen Depots hinterlegt, resp. verpfändet zu haben. So sind auf Anordnung des angeklagten Felix Marx Werthpapiere, welche a. Gotthold Strohbach in Sebnitz zur Sicherung seiner Kontoforrentverbindung mit der Bank deposited hatte, im Werthe von 4000 Thlr. am 21. Oktbr. 1872 und b. ebenfalls dergleichen im Werthe von 500 Thlr., welche der Rohlhändler Klemmer in Schandau am 12. Novbr. 1872 gekauft und im Depot gelassen hatte, nebst einer Anzahl anderer Papiere bei der Dresdner Bank

(Fortsetzung in der Beilage.)